38. 1. Darf eine Bank eine durch Bürgschaft gesicherte Arcditforberung in die zwischen ihr und dem Areditschuldner bestehende laufende Rechnung einstellen?

2. Unter welchen Boraussehungen tann der Bürge berlangen, daß die Leistungen des Hauptschluldners vorzugsweise auf die verbürgte Schuld verrechnet werden?

কুডান্ড. §§ 355, 356. স্পডান্ড. §§ 366, 767.

- VIII. Zivilscnat. Urt. v. 18. April 1932 i. S. Bereinsbank G., eingetr. Gen.mbh. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). VIII 649/31.
 - I. Landgericht Guben.
 - II. Kammergericht Berlin.

Der Mäger hat durch schriftliche Erklärungen vom 30. August 1927 und vom 22. März 1928 für U. die selbstschuldnerische Bürgschaft bei der Beklagten übernommen. In ihrem wesenklichen Teil lauten die Bürgschaftsurkunden folgendermaßen:

Die Vereinsbank G. steht mit U. in Geschäftsverbindung und hat ihm einen Aredit in laufender Kechnung bis zum Betrage von 6000 AM. (in der zweiten Urkunde heißt es: von weiteren 6000 KM.) eingeräumt. Für alle Forberungen, nebst allen Zinsen, Provisionen und Kosten, welche der Vereinsbank aus irgendeinem Rechtsgrunde anläßlich dieser Geschäftsberbindung ausweislich ihrer Bücher bereits erwachsen sind und in Zukunft noch erwachsen werden, übernehme ich die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Der Kläger behauptet, die beiden in den Urkunden bezeichneten Kredite habe der Hauptschuldner abgedeckt. Er hat deshalb Klage erhoben auf Feststellung, daß der Beklagten aus seinen Bürgschafterklärungen keine Rechte gegen ihn mehr zustehen, serner auf Herausgabe der beiden Urkunden.

Die Beklagte will dagegen aus laufender Rechnung noch Forderungen gegen den Hauptschuldner U. besitzen, für die sie den Räger als Bürgen in Anspruch nimmt. Im Wege der Widerklage hat sie seine Verurteilung zur Zahlung von 16960,31 RM. nebst Zinsen begehrt.

Den Feststellungsantrag des Mägers erklärte das Landgericht für ersedigt durch die Widerklage; im übrigen entschied es sachlich gegen ihn. Auf seine Berufung verurteilte das Kammergericht die Beklagte zur Herausgabe der Bürgschaftsurkunden und wies ihre Widerklage ab. Ihre Kevision führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Welche Forberungen in ein Kontolorrent gehören, dafür fehlt es an einer gesehlichen Regelung. Das Geseh hat davon abgesehen, eine Normativbestimmung darüber zu geben oder auch nur eine Vermutung dafür aufzustellen. Art und Gegenstand der Geschäftseverbindung sind im einzelnen Fall dafür maßgebend. Danach kommt es für die Frage, ob die Beklagte die durch die Bürgschaft des Klägers gesicherten Schuldforderungen in die lausende Rechnung aufnehmen durste, darauf an, ob die Aufnahme mit der Art der zwischen der Beklagten und dem Hauptschuldner bestehenden Geschäftsverbindung im Einklang stand. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es stellt sest, der von der Beklagten vorgelegte Auszug lasse ersennen, daß man in regelmäßigen Zeitsabschnitten aus den einzelnen Kredits und Gegenleistungen ein Gesamtergednis gebildet habe, das wiederum verzinst worden sei; da die Beklagte Bankgeschäfte betreibe, sei auch ohne weiteres ans

zunehmen, daß die regelmäßigen Abschlüsse dem Hauptschuldner zur Anerkennung übersandt worden seien. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht daraus folgert, die Aufnahme der verbürgten Kredite in die laufende Rechnung habe dem Willen der Hauptparteien entsprochen.

Wenn es aber auf die Art der zwischen den Hauptparteien bestehenden Geschäftsverbindung, auf den Vertragswillen der Hauptbeteiligten ankommt, so muß der Bürge, der es übernimmt, für eine Bankfreditschuld ber vorliegenden Art einzustehen, sofern sonst die - hier unbestreitbaren - Voraussehungen einer laufenden Rechnung nach § 355 HB. vorliegen, damit rechnen, daß aus dem Barteiwillen ber hauptbeteiligten am Schuldverhältnis kein rechtliches Hindernis gegen die Aufnahme der verbürgten Kreditforde= rungen in die laufende Rechnung abgeleitet werden kann. Wenn der Bürge die aus solcher Rechtsgestaltung erwachsenden Folgen ausschließen will, muß er sich über die Art der Geschäftsverbindung und die in dieser Richtung bestehende Willensmeinung der Hauptbeteiligten vergewissern und durch den Inhalt der Bürgschaftsverpflichtung selbst zum Ausbruck bringen, daß er nicht willens sei, für eine "durch Kontokorrentabrede gebundene Forderung" zu bürgen. Unterläßt er es, seinen Willen in dieser Richtung zu äußern, übernimmt er vielmehr ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einschränkung die Bürgschaft für eine Areditschuld des Hauptschuldners unter den bezeichneten Voraussetzungen, so kann er sich nicht darauf berufen, mit der Aufnahme der verbürgten Schuldforderungen ber Bank in die laufende Rechnung nicht einverstanden gewesen zu sein. Es kommt also auf den Inhalt der Bürgschaft für die Beantwortung der Frage an, ob der Burge sich die Aufnahme ber verbürgten Rredite in die zur Zeit der Burgschaftsubernahme bestehende laufende Rechnung gefallen und die daraus entstehenden Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen muß.

Das Berufungsgericht hat erwogen, der Kläger habe aus den von ihm unterschriebenen Erklärungen entnehmen müssen, daß die beiden verdützten Kredite die beiden ersten Kredite gewesen seien, welche die Beklagte dem Hauptschuldner eingeräumt habe; er habe nichts davon gewußt, daß die Beklagte dem Hauptschuldner schon vorher Kredite gewährt habe, daß für diese früheren Kredite schon ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe und daß vereinbarungs-

gemäß auch die durch seine Bürgschaft zu sichernden Kredite unter die Kontokorrentabrede gefallen seien. Nun sei aber eine bestimmte Forderung, nicht eine Kontokorrentsorderung verbürgt worden. Durch die einseitig vorgenommene Einstellung der beiden Kredite in die lausende Rechnung könne deshalb die Rechtsstellung des Klägers nicht berührt werden. Daraus ergebe sich, daß die beiden durch die Bürgschaft des Klägers gesicherten Forderungen im Vershältnis zwischen den Parteien ihre Selbständigkeit behalten hätten.

Ansoweit danach das Berufungsgericht allein aus der Nichtkenntnis des Klägers ableiten will, die verbürgten Kreditforderungen der Beklagten seien im Verhältnis zu ihm selbständig geblieben und hätten, daher nicht in die Rechtswirkungen der laufenden Rechnung einbezogen werden dürfen, kann ihm nicht beigetreten werden. Wie schon hervorgehoben, unterliegt es der — ausdrücklichen oder still= schweigenden — Bestimmung der Hauptbeteiligten, ob die Aufnahme einer Kreditforderung in die laufende Rechnung stattfinden darf ober nicht. Leistet der Burge die Burgschaft, ohne sich um die Art der bestehenden Geschäftsverbindung zu kümmern und ohne seinerseits die Aufnahme in eine laufende Rechnung auszuschließen, so kann seine bloke Unkenntnis, sein Krrtum über die Art der Geschäftsverbindung allein ihn nicht berechtigen, der Aufnahme in das Rontokorrent zu widersprechen oder sich sonst den durch diese Aufnahme zwischen den Sauptbeteiligten entstandenen Rechtswirfungen für den Bestand der Kreditforderung zu entziehen. Sollte nur eine Einzelschuld verbürgt werden, ohne daß der Bürge etwas von einem Kontolorrent wußte, so wird hierdurch allein nichts an bem Grundsatz geändert, daß der Bürge für den niedrigsten Zwischensaldo bis zur Sohe der verbürgten Einzelschuld eintreten muß (Staub-Roenige BBB. § 356 Unm. 8 S. 354; Düringer-Hachenburg-Breit HBB. § 356 Anm. 7 S. 668 und Anm. 14 S. 671).

Aber das Berufungsgericht ist weiter der Meinung, nach dem Inhalt der Urkunden habe in dem Kläger der Glaube erweckt werden müssen, daß die Bürgschaft nur für einen ersten und zweiten Kredit habe geleistet werden sollen. Dies habe auch der Beklagten nicht entzgehen können. Angesichts der guten Einkommensverhältnisse des Hauptschuldners habe die Übernahme einer solchen Bürgschaft für den Kläger keine Gesahr bedeutet. Der Kläger habe damit rechnen

können, daß die durch seine Bürgschaft gesicherten Kredite alsbald aus den Einnahmen des Schuldners abgebectt werben würden. Auch die Beklagte habe sicherlich bamit gerechnet. Bei der Übernahme der Bürgschaft habe der Kläger nicht voraussehen können, daß die Beklagte dem Schuldner in der Folgezeit weitere Kredite und noch dazu in einem solchen Maße gewähren würde, wie es geschehen sei. und daß hierdurch die Lage des Klägers erheblich verschlechtert werden wurde. Das Berufungsgericht will aus diesem Grunde im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung eine im Bürgschaftsvertrage bestehende Lucke ausfüllen. Es meint, die Parteien würden, wenn sie die spätere Entwicklung hatten voraussehen können, bei der Übernahme der Bürgschaft für diesen Kall Vorsorge getroffen haben. Wenn sie den (offenen) Punkt geregelt hätten und dabei nach Treu und Glauben verfahren wären, würden sie vereinbart haben, daß im Falle der Gemährung weiterer Aredite zunächst die verbürgten Kredite zu begleichen seien; dann würde eine von der Regel des § 366 Abs. 2 BGB. abweichende Vereinbarung getroffen worden sein mit der Folge, daß die Leistungen bes Schuldners zunächst auf die durch die Bürgschaft des Rlägers gesicherten Kredite verrechnet werden mußten. Bei solcher Verrechnung seien die verbürgten Kredite längst abgetragen.

Auch diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Daß der Kläger nicht für den jeweiligen Lassivsaldo Bürgschaft übernommen hat, steht fest. Es handelt sich nach der Auffassung des Berufungsgerichts um die Bürgschaft für bestimmte einzelne, in die laufende Rechnung aufgenommene Kreditforderungen. Die Gleichstellung "bestimmter einzelner Kreditforderungen", die verbürgt wären, mit den hier verbürgten Krediten unterliegt zunächst recht= lichen Bedenken. Im übrigen kann nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Bürgschaftsverpflichtung für einen einzuräumenben Kredit in doppelter Weise übernommen werden: entweder so. daß nur die Bürgschaftsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag beschränkt wird, während der Kredit, wenn auch für ihn dieselbe Höhe angegeben ist, dennoch in Wahrheit nicht nach oben beschränkt, sondern nur nach unten in seinem Mindestbetrage bestimmt sein soll, ober aber so, daß die Kreditforderungen des Gläubigers selbst immer nur die verbürgte Summe betragen und diese nicht übersteigen dürfen. Hat der Gläubiger in dem letzteren Fall dem

Schuldner einen höheren Kredit gewährt, so kommen insoweit seine Forderungen für den Bürgen nicht in Betracht, der Gläubiger ist insoweit Gläubiger desselben Schuldners, aber nicht derselben Forderung. Den Bertrags- und Bürgschaftsgegenstand bestimmen in diesem Kall die Korderungen des Gläubigers in zeitlicher Reihenfolge. War aber blok die Bürgschaftsverpflichtung nach oben beschränkt. nicht auch das Kreditverhältnis, dem sie zugute kommen sollte, dann bildete die Gesamtheit der dem Gläubiger in diesem Areditverhältnis erwachsenen Forderungen die einheitliche Schuld, für die zu einem Teilwert der Bürge haftet. Ob die Bürgschaft nach dem Willen der Beteiligten in der einen oder der anderen Weise zu verstehen ist, muß im Streitfall im Wege der Auslegung durch den Tatrichter festgestellt werden (RG3. Bb. 76 G. 195 [199fig.]; RGUrt. vom 7. Kebruar 1907 VI 283/06, bom 17. Kanuar 1910 VI 43/09, abgedt, WarnRipt. 1910 Nr. 115, vom 29. November 1920 VI 375/20, abgedr. L3. 1921 Sp. 141, und vom 12. Dezember 1921 VI 627/21, abgedr. BankArch. 1921/22 S. 385 Nr. 4).

Aus dem Inhalt der Bürgschaftsurkunden entnimmt das Bcrufungsgericht, der Rläger habe bei der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtungen des Glaubens sein mussen, die Büraschaft solle nur für einen ersten und einen zweiten Kredit geleistet werden. In den Bürgschaftsurkunden ist jedoch ausdrücklich gesagt, daß die Bürgschaft für alle Forberungen gelte, die der Beklagten aus irgendeinem Rechtsgrund anläßlich der mit dem Hauptschuldner bestehenden Geschäftsberbindung nach ihren Buchern bereits erwachsen seien und in Rukunft noch erwachsen würden, und hinzugefügt, daß sie sich auch auf sämtliche bereits bestehende oder zukünftige Wechselverbindlichkeiten des Hauptschuldners bei der Bank erstrecke. Es ist daher unerfindlich, wie das Berufungsgericht gerade ausschließlich auf Grund ber Urfunden, ohne etwelche Begleitumstände, jene Auffassung hat gewinnen können. Es mag dies jedoch dahingestellt bleiben. Denn zur Feststellung eines nach oben beschränkten Kreditverhältnisses im bezeichneten Sinn genügt es rechtlich nicht, daß der Bürge geglaubt hat, seine Bürgschaft beziehe sich nur auf einen ersten und einen zweiten Kredit. Ohne entsprechende Bindung der Beteiligten schließt diese Annahme allein nicht aus, daß dem Hauptschuldner auch noch weitere Kredite eingeräumt werden. Das Berusungsgericht nimmt an, daß gerade in dieser entscheidenden

Beziehung eine Vertragslude bestehe, ohne jedoch zu brufen, ob nicht aus dem Inhalt der Vertragsabmachungen und aus den Begleitumständen nach Treu und Glauben gefolgert werden könne. daß der Vertragswille der Parteien eben auf eine Beschränkung der Bürgschaft in dem Sinne gerichtet gewesen sei, weitere Kredite über die in den Urkunden bezeichneten Höchstbeträge dürften dem Haupischuldner von der Beklagten nicht eingeräumt werben. Wenn der Bürge sichergestellt zu haben wünscht, daß der Hauptschuldner von seinem gesetlichen Bestimmungsrecht gemäß § 366 BGB. keinen ihm (bem Bürgen) nachteiligen Gebrauch mache, sondern daß durch die Leistungen des Hauptschuldners in erster Reihe die verbürgten Aredite abgedect werden, so muß eine entsprechende Abrede als eine für ben Inhalt der Bürgschaft wesentliche Bedingung dem Bürgschaftsvertrage beigefügt werden. Eine solche Vertragskausel kann in ihrer rechtlichen Wirkung gleichbedeutend sein mit der Abinachung, daß dem Hauptschuldner andere Kredite außer den verbürgten nicht gewährt werden sollen. Geschieht dies trop der ge= troffenen Abrede, so darf der verbürgte Kredit nicht in eine laufende Rechnung bergestalt aufgenommen werden, daß die Leistungen des Haubtichuldners in der gewöhnlichen zeitlichen Folge auf die verschiedenen ihm zu Lasten gebuchten Leistungen der Bank verrechnet werden und die Bürgschaft als für den jeweiligen Saldo fortbestehend behandelt wird. Fedenfalls sett aber eine derartige Beichränkung der Bürgschaft voraus eine dahingehende ausdrückliche ober stillschweigende Vereinbarung unter den Beteiligten, mindestens zwischen bem Bürgen und dem Gläubiger. Wird sie nicht getroffen. so kann der Bürge sich nicht darauf berusen, daß nicht bloß die Bürgschaftsverpflichtung nach oben beschränkt sei, sondern daß das= selbe auch für das Kreditverhältnis gelte, dem sie zugute kommen solle; dann folgt aus der so begründeten Bertragslage von selbst, daß der Gläubiger in seinem Recht nicht gehindert ist, den verbürgten Aredit in die laufende Rechnung für die zwischen ihm und dem Hauptschuldner bestehende Geschäftsverbindung aufzunehmen und die Leistungen des Hauptschuldners je nach dem Anfall so zu verbuchen, wie es - mangels einer anderen Bestimmung - im Rahmen einer laufenden Rechnung üblich ist. Es ist aber nicht statt= haft, in einem solchen Fall von einer Vertragslücke zu sprechen, deren Ausfüllung dem Tatrichter rechtlich möglich sei. Die Rechts-

lage ist nicht anders, als sie es regelmäßig da ist, wo es die Barteien versäumen, durch entsprechende Abreden eine Rechtsfolge auszuschließen, die beim Vorliegen eines bestimmten Sachberhalts kraft Welekes eintritt. Eine Vertragslücke besteht dann in Wahrheit nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts darf die sog. Vertragsergänzung nicht zu einer Erweiterung des Vertragsgegenstandes selbst führen: sie kann vielmehr nur dann eintreten, wenn es sich um einen Bunkt handelt, der der Regelung bedurfte, und ce muß die Ergänzung in dem Vertragsinhalt auch eine Stütze als Richtlinie finden (RGZ. Bd. 87 S. 211 [213], Bd. 92 S. 318 [320] und S. 417 [421]; RGUrt. vom 29. Januar 1931 VIII 569/30, vom 13. Abril 1931 VIII 25/31, abgebr. Höchster. 1931 Nr. 1428. bom 23. April 1931 VIII 617/30 und vom 14. Dezember 1931 VIII 542/31). Ohne diese Boraussetzung, für deren Borliegen aus bem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt kein tatsächlicher Anhalt zu gewinnen ist, kann eine richterliche Vertragserganzung nicht schon um beswillen stattfinden, weil die Vertragsparteien nicht daran gedacht haben, eine den Belangen der einen oder der anderen Bartei besser entsprechende Regelung zu treffen.

Der Sachverhalt bedarf bemnach einer neuen tatrichterlichen Würdigung in der Richtung, ob nicht gemäß §§ 133, 157 BGB. aus den gesamten Umständen des Falls auf eine Beschränkung des Verbürgungswillens des Klägers in dem erörterten Sinn geschlossen werden kann. Sosern dies nicht der Fall ist, wird dem Vordringen des Klägers gemäß dann weiter zu prüsen sein, od die Beklagte durch Arglist oder durch ein sonstiges nach Treu und Glauben der Arglist gleichzustellendes Verhalten dei den Bürgschaftsverhandzlungen dem Kläger zu der Annahme Anlaß gegeben hat, daß sie andere Kredite als die verbürgten dem Hauptschuldner nicht gegeben habe und nicht gewähren werde, oder daß sie alle Leistungen des Hauptschuldners in erster Linie auf die verbürgten Kredite verrechnen werde.